

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen anlässlich SARS-CoV-2-/Covid-19 – 4. Ausgabe

Oldenburg, 14. Mai 2020

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,

aufgrund des stabilen Infektionsgeschehens sind mit Wirkung vom 11.05.2020 weitere vorsichtige Lockerungen der bisherigen Auflagen und Kontaktbeschränkungen möglich geworden (siehe *Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020*).

Entscheidend für die weitere Eindämmung der SARS-CoV-2-/Covid-19-Pandemie ist, dass wir uns weiterhin – im Berufs- wie auch im Privatleben – an die geltenden Vorschriften, insbesondere an die Abstands- und Hygieneregeln, halten. Richtungsweisend für die Maßnahmen, die Sie in Ihren Betrieben, Organisationen und Einrichtungen erlassen und anwenden, ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Deren branchenspezifische Konkretisierung treiben wir, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, voran, um Sie praxisnah und bedarfsorientiert begleiten zu können.

Ergänzend zu unserer Mitgliederinfo haben wir auf den Corona-Sonderseiten unserer Website eine Rubrik Handlungshilfen eingerichtet, unter der wir für Sie Tipps, Hinweise und weiterführende Informationen bereitstellen. Diese werden fortlaufend aktualisiert und erweitert. Nachfolgend haben wir die Antworten zu einigen der häufiger gestellten Fragen (FAQ) zusammengestellt.

Bleiben Sie und Ihre Beschäftigten gesund!



#### Ihr GUV OL

#### **Erreichbarkeit Ihres GUV OL:**

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Zentral erreichen Sie uns unter Tel. 0441 – 77909-0,

E-Mail: info@guv-oldenburg.de

www.guv-oldenburg.de

									 				٠.		 																					 			٠.			
	 				 				 			٠.			 													٠.	٠.							 						



#### Besteht im Homeoffice gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Ort der Tätigkeit ist dabei nicht maßgeblich. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht (BSG) spricht hier von der *Handlungstendenz*, d.h., die Tätigkeit, die zu einem Unfall führt, muss darauf abgezielt haben, betrieblichen Interessen zu dienen bzw. eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin geht zum Telefon, um am vereinbarten Telefonmeeting mit dem Chef teilzunehmen und stürzt dabei auf der Treppe des Wohnhauses (BSG 2018, B 2 U 28/17 R).

Bei sogenannten *eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten* wie z.B. beim Toilettengang oder der Nahrungsaufnahme besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – das gilt grundsätzlich, sowohl am regulären Arbeitsplatz als auch im aktuell eingerichteten Homeoffice.

# Kann das Tragen eines Gesichtsschildes (Gesichtsvisiers/ Face-Shields/Gesichtsschutzvisiers) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ersetzen?

Aufgrund vieler Anfragen hat der Koordinierungskreis für biologische Arbeitsstoffe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hierzu wie folgt Stellung genommen:

Derzeit kann nicht sicher beurteilt werden, ob Gesichtsschilde in gleicher Weise wie Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) geeignet sind, eine mögliche Ausbringung von SARS-CoV-2 über Tröpfchen der Atemluft zu reduzieren (Fremdschutz) und einen vergleichbaren Schutz vor SARS-CoV-2-haltigen Tröpfchen anderer Personen zu gewährleisten (Eigenschutz). Somit können sie MNB im Regelfall nicht ersetzen, aber eine sinnvolle Ergänzung zum Schutz des Gesichts vor Spritzern ("Spuckschutz") sein.

Zudem werden die Augen geschützt, ein unbeabsichtigtes ins Gesicht fassen oder Augen reiben verhindert (gleiche Funktion wie Schutzbrillen). Wird die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet, kann der Arbeitgeber von den Anforderungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abweichen.



## Darf ein/e (Kraft-)Fahrzeugführer/in im Straßenverkehr einen Mund-Nase-Schutz (MNS) tragen?

Wenn Fahrten mit mehr als einer Person in einem Fahrzeug unvermeidbar sind und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist der Infektionsschutz auf andere Weise zu gewährleisten, z.B. durch den Einbau von Plexiglasscheiben oder dadurch, dass alle Fahrzeuginsassen (inkl. Fahrer/in) einen Mund-Nase-Schutz-tragen. Ist dieser Umstand gegeben, handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen das sogenannte Verschleierungsverbot (§ 23 Absatz 4 StVO), da das Tragen des MNS einem legitimen Zweck von beträchtlichem Gewicht (Gesundheitsschutz, Eindämmung des Sars-CoV-2-Virus) dient. Nur bei offensichtlicher Nutzung der Masken, um andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen (z. B. mutwilliges Rasen), werden weiterhin Bußgelder verhängt. Die Polizeiinspektionen sind sensibilisiert, so zu verfahren. Wichtig: die Fahrer-/Fahrerinneneigenschaft muss nachvollzogen werden können. *Tipp:* Dokumentieren Sie bzw. lassen Sie dokumentieren, wer das Dienstfahrzeug wann fährt bzw. gefahren hat.

# Umgang mit Händedesinfektionsmitteln – Info und Unterweisung Fokus: Schule

Zur eigenen bzw. weiteren Verwendung finden Sie hier Information zur Unterweisung und zum Umgang mit Händedesinfektionsmittel: <a href="https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user\_upload/guv\_OL/praevention/aktuelles/Information\_zur\_Unterweisung\_Umgang\_mit\_Handedesinfektionsmitteln\_GUV\_OL\_2020-04-30.pdf">https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user\_upload/guv\_OL/praevention/aktuelles/Information\_zur\_Unterweisung\_Umgang\_mit\_Handedesinfektionsmitteln\_GUV\_OL\_2020-04-30.pdf</a>

#### Handlungshilfe Rettungsdienst – jetzt online!

Unsere branchenspezifische Konkretisierung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für den Rettungsdienst finden Sie anliegend und hier: <a href="https://www.guv-oldenburg.de/news/handlungshilfe-rettungsdienst-branchenspezifische-konkretisierung-dersars-cov-2-arbeitsschutzstandards">https://www.guv-oldenburg.de/news/handlungshilfe-rettungsdienst-branchenspezifische-konkretisierung-dersars-cov-2-arbeitsschutzstandards</a>

## Sonderseiten Corona – Ihr direkter Weg zu relevanten Infos

In der *Infoflut* rund um den Umgang mit dem Corona-Virus möchten wir Ihnen schnellen Zugang zu relevanten Informationen ermöglichen:

Sonderseiten SARS-CoV2-/Covid-19









Klicken Sie mal rein: <a href="https://www.guv-oldenburg.de/covid/handlungshilfen">https://www.guv-oldenburg.de/covid/handlungshilfen</a>
<a href="PS: Alle Ausgaben unserer Mitgliederinfo">PS: Alle Ausgaben unserer Mitgliederinfo</a> (inkl. Anlagen) finden Sie unter der Rubrik Handlungshilfen.